

BUD / Interpellation Tschirky-Gaiserwald / Bärlocher-Eggersriet / Dürr-Widnau (70 Mitunterzeichnende) vom 2. Dezember 2025

## Festlegung des Gewässerraums

Antwort der Regierung vom 12. Mai 2026

Boris Tschirky-Gaiserwald, Christoph Bärlocher-Eggersriet und Patrick Dürr-Widnau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Dezember 2025 nach den Gründen, Auswirkungen und dem Umfang der kantonalen Praxis bei der Festlegung des Gewässerraums, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung von Kleinstgewässern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) kann bei sehr kleinen oder eingedolten Fliessgewässern und unter bestimmten Bedingungen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Was unter «sehr klein» zu verstehen ist, wird vom Bundesamt für Umwelt in den erläuternden Berichten zur GSchV vom 22. März 2017 bzw. 20. April 2011 festgehalten. Empfohlen wird, dass sich der Kanton bei der Einstufung der Gewässer auf die detaillierten kantonalen Planungsgrundlagen wie den Bachkataster, die kantonalen Gewässernetze usw. abstützen soll. Sinnvollerweise würden die Gewässerräume jedoch mindestens für jene Gewässer festgelegt, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind<sup>1</sup>.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Weshalb wurde im Kanton St.Gallen entschieden, auch Kleinstgewässer, die nicht in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind, in das kantonale Gewässernetz aufzunehmen? Ebenfalls alle eingedolten Gewässer?*

Beim kantonalen Gewässernetz (GN 10) im Massstab 1:10'000 handelt es sich um das Inventar der kantonalen Oberflächengewässer. Dieses wurde als eigenständiges Fachinventar unabhängig von der Gewässerraumfestlegung erstellt und im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung nicht erweitert. Bei den Fliessgewässern sind offene und eingedolte Gerinne mit mehr als 20 cm Breite inventarisiert. Das kantonale Gewässernetz ist relevant für den Vollzug verschiedener Gesetzgebungen, darunter insbesondere des Gewässerschutz- und des Baurechts. Es muss verlässlich und für alle kantonalen Vollzugsaufgaben einheitlich sein. Im Sinn der Rechts- und Planungssicherheit sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf detaillierte Informationen angewiesen. Der Eintrag im kantonalen Gewässernetz bedeutet nicht in jedem Fall, dass ein Gewässerraum festgelegt wird. Er schafft zunächst eine einheitliche fachliche Grundlage für den Vollzug. Ob und in welchem Umfang ein Gewässerraum festzulegen ist oder ob auf eine Festlegung verzichtet werden kann, wird nach den bundesrechtlichen Vorgaben und den konkreten Verhältnissen beurteilt.

<sup>1</sup> Siehe auch «Gewässerraum: Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung des Gewässerraums in der Schweiz», BPUK/LDK/BAFU/ARE/BLW, 2024, abrufbar unter [https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/Be1SJyccrCa0/arbeitshilfe\\_gewaesserraum\\_aktualisierung\\_2024.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/Be1SJyccrCa0/arbeitshilfe_gewaesserraum_aktualisierung_2024.pdf).

Hinzu kommt, dass die heutigen Landeskarten im Massstab 1:25'000 infolge technischen Fortschritts das Gewässernetz deutlich detaillierter abbilden als noch vor einigen Jahren und dass mittlerweile auch die Landeskarten im Massstab 1:10'000 vorliegen.

Auch im Kontext ihrer ökologischen Funktion haben Kleingewässer eine wichtige Bedeutung. Viele sensible aquatische und ufernah lebende Arten sind nur noch dort zu finden. Naturnahe, bestockte Uferbereiche sind zudem wichtig für die Vernetzung der verschiedenen Lebensräume und vermindern die Erosion angrenzender Flächen.

2. *Welche konkreten Vorteile verspricht sich die Regierung bei der Ausscheidung von Gewässerräumen für diese Kleinstgewässer?*

Auch kleine und sehr kleine Gewässer können für den Hochwasserschutz, den Gewässerunterhalt, die Wasserqualität sowie die ökologische Vernetzung relevant sein. Die Festlegung des Gewässerraums sichert den dafür erforderlichen Raum und schafft klare Verhältnisse für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Gemeinden und kantonale Vollzugsstellen.

Im Siedlungsgebiet ist dies insbesondere deshalb von Bedeutung, weil auch kleine oder eingedolte Gewässer bei Starkniederschlägen zu Abflussproblemen und Hochwassergefährdungen führen können. Ein gesicherter Raum erleichtert spätere wasserbauliche Massnahmen, Offenlegungen oder ökologische Aufwertungen und kann dazu beitragen, Folgekosten zu begrenzen.

Ausserhalb der Bauzone trägt der Gewässerraum dazu bei, Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen zu reduzieren und die Gewässerqualität zu sichern. Gerade kleine Gewässer weisen in der Summe eine grosse Gesamtlänge auf und reagieren empfindlich auf Belastungen. Die Festlegung des Gewässerraums dient damit nicht nur ökologischen Anliegen, sondern auch einem einheitlichen, vorausschauenden und rechtssicheren Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben.

3. *Wie viele Sondernutzungspläne im Zusammenhang mit der Gewässerraum-Ausscheidung wurden bisher im Kanton erarbeitet und wie viele stehen noch aus?*

Im Kanton St.Gallen können Gewässerräume mittels Sondernutzungsplänen oder – in der Rahmennutzungsplanung – auch mit Schutzzonen festgelegt werden<sup>2</sup>. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Gewässerräume noch nicht flächig festgelegt. Viele Gemeinden haben jedoch bereits für zweckmässig abgegrenzte Gewässerabschnitte Gewässerräume festgelegt, in der Regel ausgelöst durch Bau- oder Planungsvorhaben.

Aktuell sind bereits mehr als 200 Erlasse genehmigt worden, überwiegend in Form von Sondernutzungsplänen, während wenige Festlegungen direkt im Zonenplan vorgenommen wurden. Die Anzahl der noch zu erarbeitenden Sondernutzungspläne für die Gewässerraumausscheidung kann nicht abgeschätzt werden. Sie hängt einerseits davon ab, welche Verfahren und Instrumente die Gemeinden einsetzen, und andererseits davon, wie die Gewässer- und Gewässersysteme durch die Gemeinden in Abschnitte aufgeteilt werden. Die Zahl der einzelnen Gewässerabschnitte ist somit nicht mit der Zahl der erforderlichen Sondernutzungspläne gleichzusetzen. Ein Plan kann mehrere Abschnitte umfassen; umgekehrt hängt die Abgrenzung stark vom gewählten Planungsinstrument und vom Perimeter der jeweiligen Gemeinde ab.

---

<sup>2</sup> Siehe auch «Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen», AREG, 2022, abrufbar unter [https://www.sg.ch/content/dam/sgch/umwelt-natur/umwelt/dokumente/merkblaetter-awe/wasserbau/Arbeits-hilfe\\_Gewaesserraum\\_2022.pdf](https://www.sg.ch/content/dam/sgch/umwelt-natur/umwelt/dokumente/merkblaetter-awe/wasserbau/Arbeits-hilfe_Gewaesserraum_2022.pdf).

4. *Welche Auswirkungen auf Fristen, Rechtswege und Ressourcen sieht die Regierung durch die zusätzliche Aufnahme der Kleinstgewässer in das kantonale Gewässernetz?*

Wie unter der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wurde das kantonale Gewässernetz unabhängig von der Gewässerraumfestlegung erstellt und im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung nicht erweitert.

Die Kantone sind grundsätzlich verpflichtet, die Gewässerräume an allen Gewässern festzulegen (Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes [SR 814.20]). Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann jedoch bei sehr kleinen oder eingedolten Gewässern sowie in gewissen Gebieten auf die Festlegung verzichtet werden (Art. 41a und 41b GSchV).

Für kleine und sehr kleine, offen verlaufende Fliessgewässer ist die Breite des Gewässerraums durch die GSchV mit elf Metern klar definiert und die kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum kann im Normalfall unmittelbar angewendet werden. So ist der Aufwand für die Festlegung im Allgemeinen deutlich geringer als ein formeller Verzicht, der nur im Einzelfall und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zulässig ist. Für die Grundeigentümerschaft wird mit der Festlegung des Gewässerraums auch Rechtssicherheit geschaffen.

Für eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone wird mit der Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» aufgezeigt, dass auf die Festlegung bis auf Weiteres verzichtet werden kann. Dies, weil der Verlauf der eingedolten Gewässer oft unklar oder ungenau erfasst ist und eine Erhebung mit grossem Aufwand verbunden wäre. Der Gewässerraum ist somit erst mit einer allfälligen späteren Offenlegung und zusammen mit dem Wasserbauprojekt festzulegen. Mit dem vorläufigen Verzicht auf einen formellen Erlass gelten für Bauvorhaben weiterhin die Übergangsbestimmungen.

Gerade bei eingedolten Gewässern ist teilweise umstritten, ob es sich um ein Gewässer handelt oder wo dessen Verlauf beginnt. Durch den vorläufigen Verzicht werden aufwändige Gewässerfeststellungsverfahren vermieden. Solche müssten erst mit der allfälligen Gewässerraumfestlegung bei einer Offenlegung geprüft werden.

5. *Ist die Regierung bereit, das kantonale Gewässernetz zu überprüfen und all jene Kleinstgewässer, die nicht auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind, sowie eingedolte Gewässer zu streichen, in Übereinstimmung mit der Arbeitshilfe des BAFU zur Festlegung des Gewässerraumes (Ausgabe August 2024)?*

Die Regierung ist sich des planerischen und personellen Aufwands bewusst, der mit der Festlegung der Gewässerräume einhergeht. Der massgebliche Aufwand ist dabei aber nicht primär auf die Berücksichtigung kleiner Gewässer zurückzuführen, sondern auf die bundesrechtlich vorgeschriebene planerische Klärung insgesamt. Nach Auffassung der Regierung ist deshalb die systematische Berücksichtigung aller Gewässer innerhalb der Bauzone eine zentrale Voraussetzung für die Rechts- und Planungssicherheit. Gleichzeitig ist ausserhalb der Bauzone eine pragmatische und verhältnismässige Umsetzung der Gewässerschutzbestimmungen möglich. Hierzu gehören der Verzicht auf die formelle Festlegung bei eingedolten Gewässern und die Anwendung der kantonalen Grundlagenkarte für kleine und sehr kleine offen verlaufende Gewässer.

Eine pauschale Streichung kleiner oder eingedolter Gewässer aus dem kantonalen Gewässernetz würde die Vollzugsgrundlagen verschlechtern und die notwendige Interessenabwägung nicht ersetzen. Die Regierung sieht deshalb keinen Anlass, das Gewässernetz

in diesem Sinn zu bereinigen. Sie legt aber Wert darauf, die Gewässerraumfestlegung weiterhin verhältnismässig, praxistauglich und mit den bundesrechtlich vorgesehenen Verzichtsmöglichkeiten umzusetzen.